
Landessportbund Berlin e. V.

Datenschutz

Cornelia Köhncke, Justitiarin

Übersicht

- Rechtsgrundlagen Datenschutz
- Datenschutz in der Praxis
- Aktuelles

Grundlagen

BVerfG: “Volkszählungsurteil“ vom 15.12.1983

Berührt Datenfluss bei Volkszählungen die Grundrechte der Bürger?

- Grundrechte schützen individuelle Handlungsfreiheit
- Personen, die nicht wissen/ beeinflussen können welche Informationen bzgl. Ihres Verhaltens gespeichert oder vorrätig gehalten werden, passen aus Vorsicht ihr Verhalten an
- Folge: Erhebung, Speicherung und Verarbeitung von Daten greift in Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG ein

Grundlagen

„Grundrecht der informellen Selbstbestimmung“

Artikel 2

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

....

Artikel 1

(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

....

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Grundlagen

- Novellierung 1990 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)

§ 1 Absatz 1 BDSG = Zweck

„den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch den Umgang mit seinen personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird“

- Landesdatenschutzgesetze (gelten u.a. für Landesbehörden)
- EU-Richtlinie 95/46/EG (europ. Organe und Einrichtungen, aber auch durch Vertrag von Lissabon verbindliche Charta der Grundrechte der EU, Art. 8 Recht auf Schutz personenbezogener Daten)

Grundlagen

Grundsätzliche Probleme:

- Weitgehende Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen, z. B.

Erforderlichkeit

Verhältnismäßigkeit

schutzwürdige Interessen

Grundlagen

Grundsätzliche Probleme:

- Fehlende Vorgaben von Gerichten und Aufsichtsbehörden bzw. unterschiedliche Auffassungen der Bundesländer („Düsseldorfer Kreis“)
- EuGH 9. März 2010: Kritik an Organisation der Aufsichtsbehörden, insb. durch fehlende Unabhängigkeit

Grundlagen

Prinzipien des Datenschutzrechtes:

- Erlaubnisvorbehalt: Jeder Datenumgang, der von BDSG nicht erlaubt ist, ist verboten § 4 I BDSG
- Datenerhebung ausschließlich beim Betroffenen § 4 II BDSG
- Prinzip der Datensparsamkeit § 3 a BDSG
- Prinzip der Transparenz, Information des Betroffenen über Datenumgang § 4 III BDSG
- Prinzip des Korrekturananspruches: Berichtigung, Löschung, Sperrung §§ 6, 35 BDSG
- Prinzip der Datensicherung vor Zugriff Unbefugter §§ 5,9 BDSG

Grundlagen

Checkliste:

1. Grundsatz § 4 Abs. 1 BDSG: Verbot „Erhebung“/ „Verarbeitung“/ „Nutzung“ „personenbezogener Daten“
2. Ausnahme: gesetzliche Erlaubnis oder Einwilligung
3. Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme, § 1 I BDSG
 - a. Festlegung Zweck der Maßnahme, § 28 I 2
 - b. Datenumgang muss geeignet sein, festgelegten Zweck zu verwirklichen
 - c. Erforderlichkeit, kein milderes Mittel
 - d. Angemessenheit: Abwägung Interesse Verein vs. Interesse des Betroffenen

Grundlagen

- „Erheben“: Beschaffen personenbezogener Daten § 3 III
- „Verarbeiten“: Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren, Löschen
- „Nutzen“: Jede Verwendung, die keine Verarbeitung ist
- „Besonders sensible Daten“: Rassistische/ethnische Herkunft, politische Meinung, religiöse Überzeugung... § 3 Abs. 9

Regelfall: Erhebung, Verarbeitung, Nutzung **nicht ohne Einwilligung**

Ausnahme: **Ohne Einwilligung**, falls zur rechtlichen Geltendmachung erforderlich und kein schutzwürdiges Interesse eines Betroffenen

Übermittlung an Dritte nur mit **ausdrücklicher Einwilligung**

Grundlagen

Einwilligungserklärung § 4 a BDSG:

- Freie Entscheidung
- Information zum Datenumgang
- Zweck des Datenumganges
- Schriftform?
- Sind besondere Arten von personenbezogenen Daten iSv § 3 Abs.9 betroffen?

Datengeheimnis § 5 BDSG

- Beschäftigte Personen= Nicht nur AN! Auch Ehrenamt etc.
- Schriftform zu Beweis Zwecken!

Grundlagen

Folgen von Verstößen:



§ 44 BDSG: Strafnorm

- Vorsatz
- gegen Entgelt
- in Bereicherungsabsicht
- oder in Schädigungsabsicht
- Strafantrag



§ 43 BDSG: Owi mit Geldbuße bis 300 T €



§ 9 Schadensersatzanspruch des Geschädigten

Datenschutz in der Praxis

Datenumgang, § 28 Abs. 1 BDSG

„Erforderlich“ = Begründung, Durchführung, Beendigung
eines rechtsgeschäftlichen Schuldverhältnisses
(Mitgliedschaft)

„Zulässig“ = soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen
des Vereines erforderlich ist (satzungsgemäße Aufgaben/
Zwecke) und kein schutzwürdiges Interesse des
Betroffenen anzunehmen ist

Datenschutz in der Praxis

BGH Beschluss 21. Juni 2010 und 25. Oktober 2010:

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Herausgabe von Mitgliederlisten

Sachverhalt: Mitglied beansprucht beim Verein Herausgabe der Mitgliederliste zur Vorbereitung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

BGH = „berechtigtes“ Interesse ja, Anspruch auf Herausgabe von Name, Adresse der Mitglieder

Datenschutz in der Praxis

LG Münster, Urteil vom 2. Februar 2010

„Zugriff auf Mailadressen der Mitglieder“

Bewerber als Vorstand begehrt Herausgabe aller
Mailadressen von Vereinsmitgliedern zur Kontaktaufnahme

LG Münster = Ja, aber Herausgabe an einen Treuhänder,
dieser prüft Inhalt und Herausgabe und organisiert
Versendung

➤ Jedes Mitglied kann Einwilligung widerrufen

Datenschutz in der Praxis

Veröffentlichung personenbezogener Daten
(Vereinszeitschrift/ Homepage/ Internet)

Grundsatz: Nur ausnahmsweise, wenn für Funktionieren
des Vereines unentbehrlich unter Abwägung der Interessen
der Betroffenen

Vorstand = +

Mitglieder = in Vereinszeitschrift/ Festschrift wohl ja, aber
nur Name, Vorname und Status

Datenschutz in der Praxis

- Website Auswertungsprogram (Google Analytics)
IP Adresse = personenbezogene Datensätze
- Intranet/ Blogs = keine primäre Verantwortlichkeit für fremde Inhalte (user generated content)
Aber: Rüge, muss Inhalt entfernt werden
- Cloud-Computing = Vertrag muss Behandlung personenbezogener Daten regeln (z. B. § 11 BDSG)
P: Anbieter außerhalb Deutschland
- Gemeinsame Prüfstandards

Datenschutz in der Praxis

Checkliste:

- ✓ Datenschutzbeauftragter
- ✓ Auftragsdatenverarbeitung
- ✓ Verpflichtungserklärung für Organ, Ehrenamt, AN
- ✓ Einwilligungserklärung (Aufnahmeantrag o.ä.)
- ✓ Datenschutzerklärung auf Website

Aktuelles

EU-Datenschutzreform

2012 veröffentlichte die EK Vorschlag für neuen Rechtsrahmen (geltende Richtlinie 95/46/EG von 1995)

- Verordnung und Richtlinie
- Sport = Erhalt und Weitergabe sensibler Daten, insbes. Kampf gegen Doping und illegale Spielabsprachen

**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**